

# Pressemitteilung



Pressestelle

Montag, 25.03.2019

Information des Kreisbehindertenbeauftragten

## **Ausnahmen vom Diesel-Fahrverbot in Stuttgart für Menschen mit Behinderung**

Wer die Landeshauptstadt Stuttgart mit dem Auto besuchen möchte, muss sich seit diesem Jahr zunächst überlegen, ob dies mit seinem Auto überhaupt möglich ist. Ab dem 01. Januar 2019 gilt in der Umweltzone Stuttgart ein ganzjähriges Diesel-Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren der Abgasnorm Euro 4 / IV und schlechter. Diese beschlossenen Diesel-Fahrverbote bedeuten für viele Menschen eine Umstellung. Doch welche Auswirkungen haben die Verbote für Menschen mit Behinderungen, die sich nicht so einfach umstellen können, bzw. auf ihr Diesel-Fahrzeug angewiesen sind.

Folgenden Informationen hat die Stadt Stuttgart dazu veröffentlicht:

Es gibt eine Ausnahmekonzeption, die in dem Luftreinhalteplan 2018 zu finden ist. Darin existieren auch Ausnahmeregelungen für Menschen mit Behinderungen. Manche der Ausnahmen sind allgemein geregelt, dann brauchen die Betroffenen keine zusätzliche Ausnahmegenehmigung. In anderen Fällen muss eine spezielle Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Auszüge davon sind im Folgenden abgebildet:

Allgemeine Ausnahmen – folgende Personen sind von dem Fahrverbot ausgenommen:

- Schwerbehinderte Menschen, die im Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen „aG“, „H“, oder „Bl“ eingetragen haben oder Personen, die über

einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen  
schwerbehinderter Menschen verfügen

- Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie, Phokomelie oder einer vergleichbaren Funktionseinschränkung (Inhaber des EU-einheitlichen blauen Parkausweises)

Der Schwerbehindertenausweis muss im Fahrzeug mitgeführt werden.

Ausnahmegenehmigung im Einzelfall:

Im Einzelfall kann auch eine Ausnahmegenehmigung vom Diesel-Verkehrsverbot erteilt werden, dafür muss allerdings ein entsprechender Antrag gestellt werden. Dieser kann gebührenfrei und online oder vor Ort beim Amt für öffentliche Ordnung Stuttgart gestellt werden. Nähere Angaben zu den Voraussetzungen, dem Antrag und den Kontaktmöglichkeiten gibt es unter

[www.stuttgart.de/ausnahmegenehmigung-verkehrsverbot](http://www.stuttgart.de/ausnahmegenehmigung-verkehrsverbot)

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage der Stadt Stuttgart unter <https://www.stuttgart.de/diesel-verkehrsverbot>

Für Rückfragen steht der Kreisbehindertenbeauftragter Willi Rudolf gerne zur Verfügung. Per Mail unter [kreisbehindertenbeauftragter@kreis-tuebingen.de](mailto:kreisbehindertenbeauftragter@kreis-tuebingen.de) oder telefonisch unter 07071 207 6181